

Entgeltordnung der städtischen Musikschule

ab 01.04.2024

(mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Esslingen am Neckar vom 24.07.2023)

I. Allgemeines

1. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt. Es ist in zwölf gleichen Beträgen zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen. Hieraus ergeben sich monatlich Entgeltbeträge. Die Unterrichtsentgelte sind auch für die Ferienzeit und die gesetzlichen Feiertage zu entrichten.

Die Entgelte sind ebenfalls für Online-Fernunterricht nach § 4.2 der Schulordnung zu entrichten.

Mit der schriftlichen Anmeldung verpflichtet sich die:der Erziehungsberechtigte zur Zahlung der Unterrichtsentgelte ab dem ersten Unterrichtstag.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts aus Gründen, die nicht die Schule zu vertreten hat, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsentgelte bis zum Halbjahresende bestehen. In besonderen Fällen kann eine teilweise Erstattung der Unterrichtsentgelte auf Antrag erfolgen. Ansonsten endet die Zahlungspflicht zum Halbjahresende.

Im Unterrichtsentgelt ist eine Schüler-Unfall-Versicherung enthalten.

2. Bei Aufnahme des Unterrichts erstellt die Städtische Musikschule Esslingen eine Rechnung, die das monatlich zu zahlende Entgelt ausweist. Eine neue Rechnung wird nur erstellt, wenn eine Veränderung eintritt.
3. Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren durch die Stadtkämmerei Esslingen wird vorausgesetzt.
4. Rückständige Unterrichtsentgelte werden - ohne weitere Zahlungsaufforderung - durch die Stadtkämmerei Esslingen angemahnt und die entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.
5. Zahlungspflichtig ist die:derjenige, welche:r den:die Schüler:in schriftlich angemeldet hat bzw. die:der Erziehungsberechtigte.
6. Für die Aufnahme sind einmalig 17,- € zu entrichten.
7. Die Instrumentenmiete nach § 6 der Schulordnung beträgt pro Instrument monatlich im ersten Jahr 23,- €, ab dem zweiten Jahr 28,- €. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln.
8. Dem Unterrichtsentgelt für die Hauptfächer liegt ein Ensemble-Sockelbetrag in Höhe von monatlich 14,- € für Kinder und Jugendliche und von 17,- € für Erwachsene zu Grunde, der zu bezahlen ist.

II. Unterrichtsentgelt

1. Elementarfächer

Unterrichtseinheit	Mindestbelegung/ Gruppengröße	Entgelt (monatlich in €)
Musikgarten 35 min	ab 8 Schüler:innen	28,-
Musikgarten 45 min	ab 8 Schüler:innen	28,-
Musikalische Früherziehung 45 min	ab 8 Schüler:innen	28,-
Musikalische Grundausbildung 45 min	ab 8 Schüler:innen	28,-

2. Hauptfächer

Unterrichtseinheit	Minuten	Entgelt Kinder / Jugendliche (monatlich in €)	Entgelt Erwachsene ab 21 Jahre Ausnahme: Kindergeld- berechtigte nach §32 ESTG (monatlich in €)
Einzel	30	80,-	92,-
	45	113,-	134,-
	60	147,-	173,-

2er Gruppe	30	45,-	56,-
	45	63,-	76,-
	60	80,-	92,-
3er Gruppe	45	45,-	56,-
	60	58,-	68,-
ab 4er Gruppe	45	39,-	45,-
	60	45,-	56,-

Gutscheine		Entgelt Kinder / Jugendliche (in €)	Entgelt Erwachsene ab 21 Jahre Ausnahme: Kindergeld-berechtigte nach §32 ESTG (in €)
*3er-Gutschein Einzelunterricht	30	97,-	109,-
	45	132,-	151,-
*9er-Gutschein Einzelunterricht	30	256,-	295,-
	45	360,-	421,-

*Unterrichtsgutscheine für nicht regelmäßigen Unterricht. Diese sind als 30/45 Minuten Einzelunterricht buchbar und innerhalb eines halben Jahres (3er Gutschein) bzw. eines Jahres (9er Gutschein) in Absprache und je nach Verfügbarkeit der Lehrkräfte einzulösen.

3. Ergänzungsfächer

	Minuten	Mindest-Belegung / Gruppengröße	Kinder / Jugendliche €	Erwachsene ab 21 Jahre €
Theorie: Harmonielehre, Musikgeschichte, Gehörbildung, etc.	45	ab 5 Schüler:innen	27,-	39,-

Ensembles: Chor, Orchester, Big Band, etc. Ensembleentgelt wird nur bei Belegung ohne Hauptfach berechnet	45-90	ab 10 Schüler:innen	14,-	17,-
Jazz-Workshop, Improvisations-Werkstatt, Bandbetreuung, etc.	45	ab 5 Schüler:innen	27,-	39,-
	90	ab 5 Schüler:innen	56,-	78,-

4. Ermäßigungen

1. Soziale Kriterien:

Geschwisterermäßigung

Erhalten mehrere Geschwister gleichzeitig Unterricht an der Städtischen Musikschule Esslingen, dann ermäßigt sich das Unterrichtsentsgelt für das 2. Kind um 20% und ab dem 3. Kind um 40%. Diese Ermäßigung gilt nur für die Belegung des ersten Faches. Kriterium für die Reihenfolge der Geschwister ist die Höhe des Entgelts. Die Ermäßigung oder gegebenenfalls höhere Ermäßigung erhält das Kind mit dem geringeren Entgelt.

Ermäßigung - Esslinger Kulturpass

Gegen Vorlage des Esslinger Kulturpasses ermäßigt sich das Unterrichtsentsgelt um weitere 50% für die Belegungen aller Teilnehmer:innen einer Familie.

Mehrfächerermäßigung

Belegt ein:e Schüler:in ein zweites Hauptfach oder ein Ergänzungsfach, so wird auf dieses Entgelt eine Ermäßigung von 20% gewährt.

2. Leistungsförderung:

Schüler:innen, die besonders interessiert, fleißig und talentiert sind, können nach mindestens einjähriger Unterrichtszeit auf Empfehlung des:der Fachlehrer:in und Genehmigung der Schulleitung eine Leistungsförderung erhalten: sie erhalten wöchentlich zusätzlich 15 Minuten entgeltfreien Unterricht.

Begabtenförderung

Begabte Schüler:innen, die durch besondere Leistungen herausragen (z.B. Preisträger:innen bei "Jugend musiziert") erhalten auf Antrag wöchentlich zusätzlichen entgeltfreien Unterricht.

Esslingen am Neckar, den 24. Juli 2023

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.